



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

- Versand per OWA -

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
Studienkollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS.4363.0/839

München, 06.07.2021
Telefon: 089 2186 0

Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Anpassung des Rahmenhygieneplans Schulen

Anlagen: Rahmenhygieneplan Schulen (05.07.2021)
Kurzübersicht zum Rahmenhygieneplan Schulen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

der Rahmenhygieneplan Schulen wurde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sowie dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) an die aktuellen Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats und die entsprechenden Änderungen in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) angepasst. In der Anlage darf ich Ihnen daher die aktualisierte, ab sofort gültige Fassung mit der Bitte um Beachtung und Umsetzung übersenden; wie bei früheren Aktualisierungen haben wir die wesentlichen Änderungen gelb hinterlegt, um Ihnen die Lektüre zu erleichtern. Mit Schreiben vom 30.06.2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/881) hatten wir Sie im Vorgriff auf die jetzt erfolgte Aktualisierung des Rahmenhygieneplans bereits über die Neuregelungen im Bereich Sport- und Musikunterricht (vgl. Ziffer III. Nr. 7) sowie bei

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb (vgl. Ziffer III. Nr. 8) informiert. Im Folgenden wird auf die weiteren wesentlichen Aspekte der Aktualisierung in Ziffer III. des Rahmenhygieneplans hingewiesen:

1. Maskenpflicht:

Die Vorgaben zur Maskenpflicht haben sich - wie Sie wissen - zwischenzeitlich geändert. Im Außenbereich wurde die Maskenpflicht generell aufgehoben. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, wurde die Maskenpflicht für Grundschulen und die Grundschulstufe der Förderschulen auch im Innenbereich nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes aufgehoben. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird, wurde die Maskenpflicht an allen Schularten auch im Innenbereich nach Einnahme des Sitz- und Arbeitsplatzes aufgehoben; laut § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) ddd) der 13. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnen, dass diese Regelung nur Anwendung auf Personen findet, die drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringen oder einen Selbsttest vornehmen. Dies wird in den Nrn. 1.3, 6.7 und 6.8 nachvollzogen.

2. Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen:

Nach den aktuellen Vorgaben der 13. BayIfSMV müssen ärztliche Atteste zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Maskenpflicht keine fachlich-medizinische Diagnose mehr enthalten; weiterhin sind jedoch konkrete Angaben darüber erforderlich, warum die betreffende Person von der Tragpflicht befreit ist. Die Anfertigung von Attestkopien zur Aufbewahrung in der Schülerakte ist nicht weiter möglich; noch in der Schülerakte befindliche Attestkopien sind umgehend, spätestens zum Ende dieses Schuljahres, zu entfernen und datenschutzkonform zu vernichten. Sollte im jeweiligen Einzelfall ein Befreiungsgrund glaubhaft gemacht werden können, ist stattdessen in der Schülerakte festzuhalten, dass ein Attest ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass die Schülerin bzw. der Schüler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist. Die entsprechenden Anpassungen werden in Nr. 6.1 festgehalten.

3. Partnerarbeit:

Partner- und Gruppenarbeit wird auch bei vollem Präsenzunterricht wieder grundsätzlich ermöglicht. Dies wird in Nr. 5.4 Buchst. g) entsprechend geregelt.

Der Rahmenhygieneplan Schulen ist ab sofort auch auf der Website des Staatsministeriums abrufbar und wird zeitnah im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Ich darf Sie bitten, die Schulfamilie umgehend in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor